

Bebauungsplan Nr. 306

- Weseler Straße / Försterstraße -

Textliche Festsetzungen

1. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß der max. Innengeräuschpegel in Aufenthaltsräumen von Wohnungen bei geschlossenen Fenstern folgende Werte nicht übersteigt:

am Tage 35 dB(A)

in der Nacht 30 dB(A)

z. B. durch Gestaltung des Grundrisses, Kastenfenster, Verbundfenster gemäß den Schallschutzklassen der VDI-Richtlinien 2719.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

2. Garagen und Stellplätze sind nur in der überbaubaren Grundstücksfläche, sowie den seitlichen Abstandsflächen zulässig.

(§ 12 Abs. 6 BauNVO)